



## **Bekanntmachung gemäß § 17b Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Kreuzes Kehdingen; Anschluss der BAB 20 an die BAB 26**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 27.02.2025 – 4126-31027-1-13 - ist der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten zunächst durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Stade und seit dem 01.01.2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord - Außenstelle Stade, für den Neubau des Kreuzes Kehdingen; Anschluss der Bundesautobahnen BAB 20 an die BAB 26 gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 25.06.2021, BGBl. I S. 2154, VwVfG) festgestellt worden. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, UVPG a.F.) durchgeführt.

Durch diese Veröffentlichung werden nach § 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 VwVfG und § 27 UVPG (zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024, BGBl. 2024 I Nr. 323) bewirkt.

#### **1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

##### **1.1. Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Verkehrsvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

##### **1.2. Plan**

Der festgestellte Plan beschreibt den Neubau des Kreuzes Kehdingen - Anschluss der BAB 20 an die BAB 26 - und die Verbindung zum nachgeordneten Straßennetz durch die Herstellung von Zubringerstrecken zur K 27 und L 111 sowie die Neuordnung des Wirtschaftswegenetzes.

Das Vorhaben wird kann sich in den Gemeindegebieten der Gemeinde Drochtersen und der Samtgemeinde Nordkehdingen im Landkreis Stade auswirken.

##### **1.3. Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung**

Der Beschluss beinhaltet die wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigungen für das Vorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG), insbesondere naturschutz- und waldrechtliche Entscheidungen.

##### **1.4. Nebenbestimmungen**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Immissionen, Naturschutz, Wald, Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall, Denkmalschutz, Straßen und Wegen, Landwirtschaft, Belangen Privater sowie zur Bauausführung einschließlich umfangreicher Abstimmungs- und Beteiligungspflichten verbunden.

##### **1.5. Entscheidungen über Einwendungen, sonstige Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden. Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch die Nebenbestimmungen insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

## 2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung des planfestgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG).

## 3. Die Rechtsbehelfsbelehrung mit ihrem wesentlichen Inhalt lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden.

## 4. Zugänglichmachung

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellte Plan werden

in der Zeit vom **17.03.2025** bis zum **16.04.2025** (einschließlich)

unter dem Titel „*Planfeststellungsbeschluss für den Neubau des Kreuzes Kehdingen*“ auf der Internetseite der NLStBV unter

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

elektronisch veröffentlicht.

Zudem sind die Zulassungsentscheidung und die dazugehörigen Unterlagen auf dem gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) unter dem Titel „Neubau des Kreuzes Kehdingen; Anschluss der A 20 an die A 26“ auch über den o.g. Veröffentlichungszeitraum hinaus zugänglich.

## 5. Hinweise

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichungsfrist nach § 17b Abs. 3 Satz 1 FStrG gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG).

Einem Beteiligten wird auf sein Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG). Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de)). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellte Plan gespeichert sind.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und dauerhaft auf dem gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) abrufbar.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem o.g.

Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insbesondere personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 DSGVO) nicht geeignet ist. Für die Übermittlung sensibler personenbezogener Daten steht der Postweg zur Verfügung.

Hannover, 04. März 2025

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Dezernat 41 Planfeststellung (Az.: 4126-31027-1-13)

Im Auftrage

gez. Erler